

**Verordnung
über die Universität (UniV)**Änderung vom 19.12.2018

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **436.111.1**Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [436.111.1](#) Verordnung über die Universität vom 12.09.2012 (UniV) (Stand 01.02.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 4 (geändert)

⁴ Studienplätze gemäss Absatz 2 sowie allfällige weitere Studienplätze werden gemäss Reglement der Universitätsleitung zugeteilt.

Art. 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand setzt einen universitären Masterabschluss oder einen gleichwertigen Studienabschluss voraus.

^{1a} Die Universitätsleitung regelt das Nähere zur Gleichwertigkeit durch Reglement.

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Aus wichtigen Gründen ist die Studienzeit angemessen zu verlängern. Als wichtige Gründe gelten namentlich Krankheit, Schwangerschaft, familiäre Betreuungspflichten, studienbezogene Praktika ausserhalb der Studienpläne, auswärtige Studienaufenthalte, Sprachkurse für Fremdsprachige, Militärdienst, Zivildienst, ehrenamtliches Engagement innerhalb der Universität und Erwerbstätigkeit.

Art. 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Studierende können wegen Krankheit, Schwangerschaft, familiären Betreuungspflichten, studienbezogener Praktika ausserhalb der Studienpläne, auswärtiger Studienaufenthalte ausserhalb von Austauschprogrammen der Universität Bern, Militärdienst oder Zivildienst für das betroffene Semester beurlaubt werden.

Art. 49 Abs. 1

¹ Dozentinnen und Dozenten sind

e1 **(neu)** die Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track,

Art. 50 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Assistentinnen und Assistenten sind

d *Aufgehoben.*

e **(geändert)** die Assistenzärztinnen und die Assistenzärzte Human-/Zahnmedizin,

e1 **(neu)** die Assistenzärztinnen und die Assistenzärzte Veterinärmedizin,

e2 **(neu)** die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten,

² Oberärztinnen und Oberärzte sowie Assistenzärztinnen und Assistenzärzte Human-/Zahnmedizin fallen unter den Geltungsbereich dieser Verordnung, soweit sie nicht der Spitalgesetzgebung unterstehen.

Art. 51a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

² Befristet angestellte Personen, die länger als fünf Jahre ohne Unterbruch an der Universität angestellt sind, haben bei einer unverschuldeten Auflösung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf besondere Renten gemäss Artikel 33 PG. Davon ausgenommen sind Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit und ohne Tenure Track, Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track, Lehrbeauftragte, Assistentinnen und Assistenten sowie Doktorandinnen und Doktoranden. Die Artikel 33 bis 35 PG sind sinngemäss anwendbar.

³ Die Dauer der Anstellung als Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor mit und ohne Tenure Track, Assistenzdozentin oder Assistenzdozent mit Tenure Track, Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter, Assistentin oder Assistent sowie Doktorandin oder Doktorand wird nicht an die Anstellungsdauer gemäss Absatz 2 angerechnet.

⁵ Wird nach Beendigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses gemäss Absatz 2 kein neuer Arbeitsvertrag begründet, hat die vorgesetzte Person die betreffende Mitarbeiterin oder den betreffenden Mitarbeiter mindestens drei Monate vor Vertragsende darüber zu informieren. Bei späterer Mitteilung endet das Arbeitsverhältnis am Monatsende des dritten Monats nach dieser Mitteilung, spätestens drei Monate nach dem ursprünglichen Vertragsende.

Art. 54 Abs. 4 (neu)

⁴ Sie müssen der Bernischen Pensionskasse beitreten

- a nach zehn Anstellungsjahren,
- b bei Übernahme einer leitenden Funktion,
- c mit der Anstellung als Dozentin oder Dozent.

Art. 57 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Kündigungsfristen und -termine während der Probezeit richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Art. 62 Abs. 3

³ Eine Ausschreibung kann unterbleiben,

- a *Aufgehoben.*

Art. 63 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Das Anstellungsgespräch wird von der Rektorin oder vom Rektor oder einer von ihr oder ihm bezeichneten Person geführt.

⁴ Die Dekanin oder der Dekan der betroffenen Fakultät nimmt in der Regel am Anstellungsgespräch teil.

Art. 68 Abs. 3 (geändert)

³ Wird das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet, beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

Art. 69 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

³ Die Anstellung setzt ein Doktorat voraus.

⁴ Die Ausschreibung erfolgt durch die Fakultät.

⁵ Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten durch Reglement.

Art. 70a (neu)

Beitrag an die Umzugskosten

¹ Die Universitätsleitung kann Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track ausnahmsweise einen Beitrag an die Umzugskosten gewähren.

Art. 72 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Die Rektorin oder der Rektor genehmigt den Ausschreibungstext.

³ Die Ausschreibung erfolgt durch die Fakultät.

Art. 73 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Leistungen der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track werden regelmässig überprüft. Grundlage dazu bilden vorgängig festgelegte Qualifikationskriterien, die im Hinblick auf die vorgesehene Professur zu erfüllen sind.

² Die Einzelheiten des Evaluationsverfahrens regelt die Universitätsleitung durch Reglement.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Fällt die Evaluation einer Assistenzprofessorin oder eines Assistenzprofessors mit Tenure Track gestützt auf die Qualifikationskriterien negativ aus, so wandelt die Universitätsleitung die Professur auf Antrag des zuständigen Gremiums in eine solche ohne Tenure Track um oder die Anstellung endet mit dem vereinbarten Anstellungsende gemäss Arbeitsvertrag.

Art. 74 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)
Befristung und Umwandlung (Überschrift geändert)

¹ Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track werden zunächst für vier Jahre angestellt.

² Die Anstellung kann um weitere zwei Jahre weitergeführt werden. Massgeblich ist eine positive Evaluation gestützt auf die Qualifikationskriterien.

³ Die Umwandlung der Assistenzprofessur mit Tenure Track in eine ausserordentliche oder ordentliche Professur erfolgt bei Erfüllung der Qualifikationskriterien spätestens nach sechs Jahren. Diese Frist kann auf begründetes Gesuch um höchstens zwei Jahre verlängert werden, namentlich bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst, Zivildienst oder familiären Betreuungspflichten.

Titel nach Art. 78 (neu)

3.3.4a Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track

Art. 78a (neu)

Aufgaben

¹ Die Assistenzdozentur mit Tenure Track bezweckt die wissenschaftliche Qualifikation im Hinblick auf die Übernahme einer bestehenden oder neu zu schaffenden hauptamtlichen Dozentur.

² Die Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track übernehmen innerhalb ihres Instituts oder einer anderen Organisationseinheit Aufgaben in Lehre, Forschung und Dienstleistung.

Art. 78b (neu)

Fachliche Voraussetzungen und Ausschreibung

¹ Die Anstellung setzt ein Doktorat voraus.

² Die Ausschreibung erfolgt durch die Fakultät.

³ Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten durch Reglement.

Art. 78c (neu)

Evaluation

¹ Die Leistungen der Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track werden regelmässig überprüft. Grundlage dazu bilden vorgängig festgelegte Qualifikationskriterien, die im Hinblick auf die vorgesehene Dozentur zu erfüllen sind.

² Die Einzelheiten des Evaluationsverfahrens regelt die Universitätsleitung durch Reglement.

Art. 78d (neu)

Befristung und Umwandlung

¹ Die Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track werden zunächst für drei Jahre angestellt.

² Die Anstellung kann um ein weiteres Jahr weitergeführt werden. Massgeblich ist eine positive Evaluation gestützt auf die Qualifikationskriterien.

³ Die Umwandlung der Assistenzdozentur mit Tenure Track in eine hauptamtliche Dozentur erfolgt bei Erfüllung der Qualifikationskriterien spätestens nach vier Jahren. Diese Frist kann auf begründetes Gesuch um höchstens zwei Jahre verlängert werden, namentlich bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst, Zivildienst oder familiären Betreuungspflichten.

Art. 83 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Die Universitätsleitung kann die Anstellungsdauer von Assistentinnen und Assistenten ausnahmsweise verlängern. Die Dauer der Verlängerung beträgt für die gesamte Assistenzzeit höchstens zwei Jahre. Vorbehalten bleiben Konstellationen, in denen diese Frist in Anbetracht der Umstände unbillig erscheint oder nicht im Einklang mit Vorgaben des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) oder anderer Förderagenturen stehen würde.

³ An die Assistenzzeit angerechnet werden alle Anstellungen in einer Assistentenkategorie mit Ausnahme der Anstellung als Hilfsassistentin oder Hilfsassistent.

⁴ Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten zur Verlängerung durch Reglement.

Titel nach Art. 83 (geändert)

3.3.7.2 Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberärztinnen II und Oberärzte II, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten mit Dissertation, Assistenzärztinnen und Assistenzärzte Human-/Zahnmedizin sowie Assistenzärztinnen und Assistenzärzte Veterinärmedizin

Art. 84 Abs. 3 (geändert)

³ Die Anstellung als Assistenzärztin oder Assistenzarzt Human-/Zahnmedizin sowie Assistenzärztin oder Assistenzarzt Veterinärmedizin setzt ein Eidgenössisches Ärztediplom, ein Fakultätsdiplom oder einen gleichwertigen Studienabschluss voraus.

Art. 85 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberärztinnen II und Oberärzte II, Assistenzärztinnen und Assistenzärzte Human-/Zahnmedizin, Assistenzärztinnen und Assistenzärzte Veterinärmedizin sowie Assistentinnen und Assistenten mit Dissertation arbeiten in Lehre, Forschung und gegebenenfalls Dienstleistung ihres Instituts oder einer anderen Organisationseinheit mit.

³ Oberärztinnen II und Oberärzte II, Assistenzärztinnen und Assistenzärzte Human-/Zahnmedizin sowie Assistenzärztinnen und Assistenzärzte Veterinärmedizin verfolgen ihre fachliche Weiterqualifizierung. Sie sind unter dem Vorbehalt der Gewährleistung des ordentlichen Betriebs berechtigt, die für die fachliche Qualifikation notwendige Aus- und Weiterbildung im Rahmen ihrer Arbeitszeit zu absolvieren.

⁴ Die Universität regelt die Einzelheiten über die fachliche Qualifikation während der Arbeitszeit durch Reglement.

Art. 86 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Dauer der Anstellung als Oberassistentin oder Oberassistent, Oberärztin II oder Oberarzt II, Assistenzärztin oder Assistenzarzt Human-/Zahnmedizin, Assistenzärztin oder Assistenzarzt Veterinärmedizin sowie Assistentin oder Assistent mit Dissertation ist, unabhängig vom Beschäftigungsgrad, auf höchstens sechs Jahre befristet.

² Die Gesamtdauer der Anstellung als wissenschaftliche Assistentin mit Dissertation und als Oberassistentin oder wissenschaftlicher Assistent mit Dissertation und als Oberassistent sowie als Assistenzärztin Human-/Zahnmedizin, Assistenzärztin Veterinärmedizin und Oberärztin II oder Assistenzarzt Human-/Zahnmedizin, Assistenzarzt Veterinärmedizin und Oberarzt II beträgt zusammen höchstens zehn Jahre.

Art. 110 Abs. 2 (geändert)

² Art und Umfang der Dienstleistungen werden durch die Universitätsleitung gestützt auf den Leistungsauftrag des Regierungsrates in der Leistungs- bzw. Zielvereinbarung mit der Organisationseinheit festgelegt.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Bern, 19. Dezember 2018

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Neuhaus
Der Staatsschreiber: Auer